

## § 15

**Prüfen der Fahrausweise**

(1) Der Reisende ist verpflichtet, den Fahrausweis sowie dazugehörige Anträge und Unterlagen bis zur Beendigung des Beförderungsvertrages aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eisenbahn zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Fahrausweise, Anträge und Unterlagen zum Erwerb von Fahrausweisen mit Ermäßigung, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung, der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder der Tarife erworben oder benutzt wurden, nicht prüfbar sind, geändert oder, soweit vorgeschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, nicht unterschrieben oder entwertet wurden, sind ungültig und bei Feststellung einzuziehen. Die Rückgabe eines berechtigt eingezogenen Fahrausweises, Antrages oder einer anderen Unterlage sowie die Erstattung eines dafür gezahlten Beförderungsentgelts kann nicht verlangt werden.

(3) Ein Fahrausweis ist auch dann ungültig, wenn der Reisende die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung nicht nachweisen kann.

## § 16

**Nachlösegebühr**

(1) Ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung nicht nachweisen kann und dies dem Zugbegleiter nicht unaufgefordert mitgeteilt hat, bevor dieser den Wagen oder bei Abteilwagen das Abteil betritt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens 20 M, gegen Quittung zu zahlen, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist. Die Nachlösegebühr wird für die Strecke, für die der Reisende keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte, berechnet. Kann der Einsteigebahnhof des Reisenden nicht festgestellt werden, wird die Nachlösegebühr für die gesamte vom Zug zurückgelegte Strecke erhoben. Sie wird bis zum nächsten planmäßigen Haltebahnhof des Zuges berechnet. Bereits gezahltes Beförderungsentgelt wird nicht angerechnet. Für eine anschließende Beförderungsstrecke wird neben dem Beförderungsentgelt eine Nachlösegebühr von 1 M erhoben.

(2) Weist ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte, innerhalb 1 Woche ab Feststellung nach, daß er zum Zeitpunkt der Beförderung eine gültige Zeitkarte oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung besaß, und hat er bei der Feststellung ausdrücklich darauf hingewiesen, ermäßigt sich die Nachlösegebühr auf 10 M. Die Differenz zwischen dieser und der gezahlten Nachlösegebühr wird von der Eisenbahn erstattet.

(3) Ein Reisender, der für mitgenommene Sachen, für die ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, kein gültiges Beförderungsdokument vorweisen kann und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat oder der mehr Sachen als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr von 10 M je Stück zu zahlen.

(4) Ein Reisender, der für mitgenommene Hunde keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens 10 M, zu zahlen.

(5) Eine Nachlösegebühr von 5 M hat zu zahlen, wer

- a) mit einem gültigen Fahrausweis für die 2. Klasse ohne Zustimmung des Zugbegleiters in der 1. Klasse Platz genommen hat. Außerdem ist die Differenz zwischen dem Beförderungsentgelt beider Klassen für die in der 1. Klasse zurückgelegte und die noch zu befahrende Strecke zu entrichten;
- b) einen zuschlagpflichtigen Zug ohne gültigen Zuschlag benutzt und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat. Außerdem ist der vorgeschriebene Zuschlag für die zurückgelegte und die noch zu befahrende Strecke insgesamt zu berechnen;

- c) mit einem gültigen Fahrausweis unberechtigt einen Platz benutzt, der in der Benutzung beschränkt ist, und ihn trotz Aufforderung nicht verläßt. Der Reisende hat diesen Platz freizumachen; er kann in ein anderes Abteil oder in einen anderen Wagen verwiesen werden;
- d) mit einem gültigen Fahrausweis einen Platz benutzt, der nur gegen Zahlung eines weiteren Entgelts benutzt werden darf, ohne das dafür vorgeschriebene Beförderungsdokument vorweisen zu können und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat. Außerdem ist die Differenz zwischen dem gezahlten und dem vorgeschriebenen Entgelt zu entrichten;
- e) eine antragsfreie Zeitkarte mit unvollständiger oder ohne Unterschrift vorzeigt;
- f) mit einem gültigen Fahrausweis einen Zug oder Wagen, der nach dem Fahrplan oder einem Aushang in der Benutzung beschränkt ist, unberechtigt benutzt;
- g) im Zug mehr freie Sitzplätze belegt hat, als er Fahrausweise vorweisen kann. Außerdem sind die zuviel belegten Plätze freizumachen;
- h) einen Umweg benutzt, ohne dies vorher auf dem letzten Bahnhof der Strecke, für die sein Fahrausweis gilt, gemeldet zu haben. Außerdem ist das Beförderungsentgelt für den Umweg zu zahlen.

(6) Eine Nachlösegebühr von 1 M hat neben dem Beförderungsentgelt zu zahlen, wer keinen Fahrausweis hat und dies unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat. Diese Nachlösegebühr wird nur einmal erhoben, wenn Übergangs-, Zuschlag- oder Umwegkarten für mehrere zusammengehörende Reisende gelöst werden.

(7) Eine Nachlösegebühr wird nicht erhoben, wenn der Reisende aus Gründen, für die die Eisenbahn verantwortlich ist, keinen gültigen Fahrausweis erwerben bzw. den Fahrausweis nicht entwerfen konnte oder wenn das Beförderungsentgelt von der Eisenbahn nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben wurde.

(8) Die Nachlösegebühr kann auch erhoben werden, wenn eine unberechtigte Benutzung der Eisenbahn erst nach der Beförderung festgestellt wird.

(9) Die Nachlösegebühr ist sofort fällig. Kann der Reisende die Nachlösegebühr nicht sofort entrichten oder verweigert er die Zahlung, hat ihn die Eisenbahn schriftlich aufzufordern, die Nachlösegebühr innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen. Der Reisende hat der Eisenbahn alle durch die nachträgliche Erhebung der Nachlösegebühr entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten, mindestens wird 1 M erhoben. Erfolgt keine Zahlung, werden für jede weitere Zahlungsaufforderung 5 M erhoben.

## § 17

**Rücknahme von Beförderungsdokumenten, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen**

(1) Nachweisbar nicht benutzte Fahrausweise sowie Platz-, Liege- und Bettkarten werden von der Ausgabestelle zurückgenommen, und zwar

- a) Fahrausweise mit eintägiger Geltungsdauer bis «um Tag vor dem Geltungstag, alle übrigen nicht benutzten Fahrausweise bis zum Ablauf des 1. Geltungstages. Der Reisende erhält das gezahlte Beförderungsentgelt ohne Abzug zurück;
- b) Platzkarten bis zum Ablauf des 2. Tages vor dem Reisetag. Der Reisende erhält das dafür gezahlte Entgelt ohne Abzug zurück;
- c) Liege- und Bettkarten bis zur Abfahrt des Zuges. Der Reisende erhält das dafür gezahlte Entgelt nach Abzug des im Tarif festgelegten Entgelts zurück.

(2) Werden, vereinbarte Beförderungsleistungen für organisierte Gruppenfahrten oder für spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen vor Ablauf der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist ab- oder umbestellt, sind der Eisenbahn die bis zur Ab- oder Umbe-